

4

Bundeskanzleramt
Dienststelle für Auswärtige
Angelegenheiten
Sekretariat für Fragen des
Schuman-Plans
Tgb.Nr. 1329/50

Bad Godesberg, den 16.11.1950
Heerstr. 17

An die
Empfänger von Chef/P/9 neu

Das oben genannte Dokument Chef/P/9 neu
ist wie folgt zu ergänzen:

8.- Migrations : accord sur les propositions du
groupe de travail sous réserve de l'accord de
la délégation néerlandaise. (Bewegung von
Arbeitskräften: Zustimmung zu den Vorschlägen
der Arbeitsgruppe unter Vorbehalt der Zustim-
mung der niederländischen Delegation).

Im Auftrage


(Dr. Sahn)

Weri

Neufassung auf Grund der Sitzung der Delegationschefs am
25.10.1950.
Der deutschen Delegation am 25.10.1950 übergeben.

Bericht über die Sitzung der Delegationschefs
vom 24. Okt. 1950

1. - Die Zielsetzung besteht darin, die fortschreitende Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeiterschaft der Kohle- und Stahlindustrien zu verfolgen.
2. - Die Arten für die Festsetzung der Löhne und Sozial^{lasten} ~~lasten~~, die in den verschiedenen Teilnehmerländer angewandt werden, werden durch die Anwendung des Vertrages, soweit die Kohle- und Stahlindustrien in Betracht kommen, nicht berührt vorbehaltlich der Beobachtung der folgenden Verpflichtungen:
3. - Falls die Hohe Behörde anerkennt, dass in einem oder mehreren Unternehmen angewandte anormal niedrige Preise sich aus anormal niedrigen Löhnen ergeben, ist sie befugt, nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses den beteiligten Unternehmen die erforderlichen Empfehlungen zu erteilen.
- 4.- Falls sich die anormal niedrigen Löhne aus Entscheidungen der Regierungen ergeben, wird die Hohe Behörde mit der beteiligten Regierung in Beratung eintreten; falls es zu keiner Einigung kommt, kann sie an diese eine Empfehlung richten.
5. - In den Kohle- und Stahl-Industrien ist jede Lohnsenkung verboten, die gleichzeitig eine Senkung des Lebensstandards der Arbeiterschaft zur Folge hätte und als Mittel dauernder wirtschaftlicher Anpassung der Unternehmen und der Konkurrenz unter den Unternehmen angewandt würde.

Diese Bestimmung steht nicht entgegen

- a) den Lohnsenkungen, die sich aus der Anwendung der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten gleitenden Skala ergeben,
- b) den Lohnsenkungen, die durch eine Senkung der Lebenshaltungskosten in einem bestimmten Gebiet hervorgerufen werden,
- c) den Lohnsenkungen, die die unter aussergewöhnlichen Umständen früher eingetretenen anormalen Erhöhungen, welche keine Wirkung mehr haben, berichtigen.

d) den von einem Teilnehmerstaat angewandten Gesamtmassnahmen, um sein äusseres Gleichgewicht herzustellen, unbeschadet der etwaigen Anwendung der im Art. (Störungen) vorgesehenen Bestimmungen in diesem Fall.

Jede Lohnsenkung, die die Gesamtheit oder einen beachtlichen Teil der Arbeiterschaft eines Unternehmens betrifft, ausser in den vorstehend zu a) und d) erwähnten Fällen muss der Hohen Behörde zur Kenntnis gebracht werden, die nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses dem Unternehmen oder der beteiligten Regierung eine Empfehlung erteilen kann, um diese Senkung auszugleichen; falls das Unternehmen keine rechtfertigenden Gesichtspunkte, wie sie vorstehend zu b) und c) vorgesehen sind, vorbringen kann.

6. - Bei allen vorstehenden Fällen von Empfehlungen ist grundsätzlich die Mitwirkung ⁽¹⁾ des Ministerrates erforderlich ausser in den Einzelfällen, deren Wichtigkeit die Intervention des Ministerrates nicht rechtfertigen würde.

Diese sind von ihm zusammen mit der Hohen Behörde näher zu bezeichnen.

7. - Sanktionen (noch zu bestimmen).

(1) Die Mitwirkung bedeutet die Zustimmung des Ministerrates auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses.